

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge müssen steuerbefreit bleiben

Man stelle sich vor: Weihnachten, Silvesterabend, Neujahr - Krankenhäuser blieben geschlossen, Verletzte und Kranke unversorgt. Busse und Bahnen stellten vollständig ihren Betrieb ein, Zeitungen und Nachrichten? Fehlanzeige. Keine gute Vorstellung. All diese Dienste werden nur erbracht, weil es Menschen gibt, die an diesen Tagen, zu diesen Zeiten arbeiten - wenn andere ausruhen, feiern oder schlafen. Beschäftigte, die so arbeiten, sind zu diesen Zeiten vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, Familie und Freunde kommen zu kurz und viele sind höheren gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Ein solcher Einsatz für die Gesellschaft wird seit Jahrzehnten mit tariflich vereinbarten Lohnzuschlägen ausgeglichen, die durch teilweise Steuerfreiheit auch wirklich bei den Beschäftigten ankommen sollen.

Aber alle Jahre wieder taucht die teilweise Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auf der Streichliste neuer Bundesregierungen auf. Wie derzeit wieder.

Dabei ist die Steuerfreiheit dieser Erschwerniszuschläge nicht nur den außerordentlich schwierigen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten geschuldet. Denn der Staat hat zudem ein großes Interesse daran, dass aus einer Vielzahl übergeordneter Gründe (z. B. Aufrechterhaltung eines öffentlichen Leistungsangebotes, Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Grundversorgung, Pressefreiheit usw.) solche steuerlichen Erleichterungen gewährt werden. Der Staat handelt hier im Auftrag seiner Bürgerinnen und Bürger – deren Interesse an einer funktionierenden öffentlichen Versorgung sich auch in Zukunft nicht ändern wird. Aus gesundheitspolitischer Sicht wäre allerdings eine Verminderung von Nacht- und Sonntagsarbeit wünschenswert. Allerdings benötigt eine Gesellschaft immer bestimmte Arbeitsfor-

men, die auch weiterhin an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten zu verrichten sind. Darum muss es bei der teilweisen Steuerbefreiung bleiben. Sie ist das Mindeste, was wir als Gesellschaft den zu diesen Zeiten Tätigen als kleinen Ausgleich bieten können!

Wider die Vorurteile: Was ist eigentlich die derzeitige Rechtslage?

Zuschläge sind solange ganz von der Steuer befreit, wie sie feste Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen:

- für **Nachtarbeit** allgemein 25 Prozent für die Arbeit in der Zeit zwischen 0.00 und 4.00 Uhr;
- wenn diese Arbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wird, 40 Prozent;
- für **Sonntagsarbeit** 50 Prozent;
- für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen und an Silvester** ab 14.00 Uhr 125 Prozent;
- für Arbeit an **Heiligabend** ab 14.00 Uhr und an den **Weihnachtsfeiertagen** und am **1. Mai** 150 Prozent.

Diese Zuschläge können nur gezahlt werden, wenn die Arbeit im Rahmen der vorgenannten Zeiten geleistet wird. Sofern Zuschläge nur deshalb gezahlt werden, weil zu den vorgenannten Zeiten Mehrarbeit geleistet wird, sind diese Mehrarbeitszuschläge nicht steuerfrei. Dasselbe gilt für eine Gefahrentzulage, auch wenn sie für Arbeit in den vorgenannten Zeiten gezahlt wird.

Stundenlohn-Grenze

Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind seit 2005 nur noch bis zu einem **Stundenlohn von 50 Euro** steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener – wie z. B. hoch bezahlte Profisportler und Fernsehstars – einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. So kann ein Zuschlag für Nachtarbeit, der bis zu 25 Prozent des Grundlohnes steuerfrei ist, maximal bis zur Höhe von 12,50 Euro - das sind 25 Prozent von 50 Euro - abgabenfrei ausgezahlt werden.